

## **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Zweck der Ordnung**

Die Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichterarbeit im Bereich der NWVV- Region Oldenburg.

### **1.2 Grundlagen**

Grundlagen für die Tätigkeit des Schiedsrichterwartes, Schiedsrichters und Prüfer sind neben dieser Schiedsrichterordnung die Satzung, die Spielordnung, die Finanzordnung, die Rechtsordnung des NWVV sowie die Internationalen Volleyballregeln.

### **1.3 Bezeichnungen**

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

### **1.4 Internet / e-Mail**

Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als e-Mail verschickt werden.

## **§ 2**

## **Gremien und Funktionen**

### **2.1 Der Regionsschiedsrichterausschuss**

**2.1.1** Der Regionsschiedsrichterausschuss ist für die gesamte Schiedsrichterarbeit im Zuständigkeitsbereich dieser Ordnung verantwortlich.

**2.1.2** Ihm gehören an:

- a) der Regionsschiedsrichterwart als Vorsitzender,
- b) der Prüferkoordinator,
- c) alle in der NWVV-Region Oldenburg eingesetzten Prüfer.

**2.1.3** Im Einzelnen obliegen dem Regionsschiedsrichterausschuss folgende Aufgaben:

- a) Einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern bis einschl. Ausweisstufe C; Vergabe der entsprechenden Lizenzen,

- b) Entzug bzw. Rückstufung von Schiedsrichterlizenzen
- c) Erteilung der Schiedsrichter-Jahresberechtigung bis einschl. Ausweisstufe C,
- d) Führung von Karteien der Jugend-, D- und C-Schiedsrichter (SAMS),
- e) Einsatz von Schiedsrichtern und Prüfern,
- f) Beobachtung und Überwachung von Schiedsrichtern,
- g) Beantragung von notwendigen Änderungen der Schiedsrichterordnung.

### **2.3 Der Regionsschiedsrichterwart**

Der Regionsschiedsrichterwart vertritt den Regionsschiedsrichterausschuss gegenüber dem Verbandstag sowie den Schiedsrichterbereich der Region gegenüber dem NWVV.

## **§ 3**

### **Schiedsrichtertätigkeit**

#### **3.1 Aufgaben des Schiedsrichters**

Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung.

#### **3.2 Einsatz von Schiedsrichtern**

3.2.1 Jedes Pflichtspiel muss grundsätzlich von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassene Schiedsrichter mit gültiger Jahresberechtigung geleitet werden.

3.2.2 Bei Pflichtspielen, die an Doppelspieltagen, in Dreierturnieren o.ä. durchgeführt werden, kann die Aufgabe zum Stellen des Schiedsgerichts der jeweils spielfreien Mannschaft übertragen werden.

3.2. Während des Einsatzes ist dem Schiedsgericht (1. Schiedsrichter, 2. Schiedsrichter, Schreiber, Linienrichter) jeglicher Alkoholenuss untersagt. Verantwortlich für die Einhaltung ist der 1. Schiedsrichter.

Verstöße werden nach Landesspielordnung (VSO) § 16.5.7 bzw. nach Verbandsschiedsrichterordnung (VSRO) § 6.2.2 geahndet. Verstöße, die im Spielberichtsbogen eingetragen wurden, sind vom Staffelleiter dem zuständigen Schiedsrichterwart zu melden.

Die Mitglieder des Regionsschiedsrichterausschusses und des Regionsvorstandes, die Schiedsrichterprüfer des NWVV sowie die Mitglieder des NWVV-Präsidiums, Spielausschüsse und Staffelleiterkommissionen auf Landesebene haben bei allen Pflichtspielen im Zuständigkeitsbereich der NWVV-Region eine diesbezügliche Feststellungsbefugnis. Ihre schriftlichen Mitteilungen an den Staffelleiter werden behandelt wie Eintragungen im Spielberichtsbogen.

## **§ 4**

# **Ausbildung von Schiedsrichtern**

## **4.1 Ausweisstufen**

Unter den Schiedsrichterlizenzen werden folgende Ausweisstufen unterschieden:

- a) Jugendschiedsrichter
- a) D-Schiedsrichter
- b) C-Schiedsrichter
- c) BK-Schiedsrichter
- d) B-Schiedsrichter
- e) A-Schiedsrichter
- f) Internationaler Schiedsrichter

Den Ausweisstufen A und I wird zudem noch eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.

### **4.1.1 Jugendschiedsrichter (ab 12 Jahren)**

Der Gültigkeitsbereich wird vom Verbandsspielausschuss festgelegt.

## **4.2 Ausweise**

Jugendschiedsrichter erhalten einen NWVV- Schiedsrichterausweis (über SAMS)  
D+C-Schiedsrichter erhalten einen DVV-Schiedsrichterausweis (über SAMS),  
in welchem der Erwerb weiterer Lizenzen bestätigt wird. Der Schiedsrichterausweis  
ist eine Urkunde und ist vom Inhaber zu unterschreiben.

## **4.3 Umfang der Lizenzen**

Die Schiedsrichter jeder Ausweisstufe sind zur Leitung von Spielen bestimmter  
Leistungsklassen zugelassen. Dies regeln die jeweiligen Spielordnungen.

## **4.4 Erwerb der Lizenzen**

4.4.1 Die einzelnen Lizenzen können in Lehrgängen erworben werden.

4.4.2 Zuständig für die Durchführung von Lehrgängen der Lizenzstufen Jugend-, D- und C-  
Lizenz sind der Regionsschiedsrichterwart und der Prüferkoordinator.

4.4.3 Für den Erwerb gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Jugendschiedsrichterschein:  
Erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang,
- b) D-Lizenz:  
erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lehrgang,
- c) C-Lizenz:  
Besitz der D-Lizenz mindestens 1 Jahr, erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang,

4.4.4 Den Erwerb von höheren SR-Lizenzen regeln die Schiedsrichterordnung des NWVV  
bzw. DVV.

4.4.5 Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren gemäß Finanzordnung des NWVV

erhoben.

- 4.4.6 Bei Nichtbestehen beider Prüfungsteile kann die Prüfung erst im folgenden Jahr wiederholt werden. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteiles kann im selben Jahr ein weiterer Prüfungsversuch durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Fortbildung und Überwachung von Schiedsrichtern**

#### **5.1 Fortbildung**

- 5.1.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Besondere Möglichkeit hierfür wird durch Fortbildungsseminare gegeben.
- 5.1.2 Jeder D- und C-Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungs-Lehrgang teilzunehmen. Bereits ein Jahr nach Lizenzerwerb müssen D-Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen.

#### **5.2 Überwachung**

- 5.2.1 Dem Regionsschiedsrichterausschuss obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern die Qualität der Schiedsrichter zu überwachen.
- 5.2.2 Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als nicht ausreichend bewertet, ist der betreffende Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.
- 5.2.3 Im Anschluss an das beobachtete Spiel soll der Beobachter den Schiedsrichter in kollegialem Gespräch über die Tatsache und das Ergebnis der Beobachtung informieren.

## **§ 6**

### **Gültigkeitsdauer von Schiedsrichterlizenzen**

#### **6.1 Jahresberechtigung**

- 6.1.1 Alle D- und C-Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig. Ausnahme: Eine D-Lizenz gilt nach dem Ersterwerb zunächst für eine Spielzeit (siehe 5.1.2).
- 6.1.2 Eine Lizenz, für die keine Jahresberechtigung erteilt wird, ist ungültig.

#### **6.2 Entzug und Rückstufung**

- 6.2.1 Die SR-Lizenz wird zurückgestuft bei festgestellter mangelnder Qualität des Schiedsrichters oder, wenn der Schiedsrichter seinen Fortbildungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- 6.2.2 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch Beschluss des Regionsschiedsrichterausschusses

entzogen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen vorliegen.

## **§ 7**

### **Spesen- und Honorarregelung**

7.1.1 Die bei Lehrgangsmaßnahmen eingesetzten Lehrkräfte erhalten eine Auslagenerstattung gemäß Finanzordnung des NWVV.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

8.1 Der Vorstand der NWVV-Region Oldenburg kann Änderungen dieser Schiedsrichterordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Oldenburg oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten NWVV-Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.

8.2 Diese Ordnung wurde vom NWVV-Regionstag am 5.6.2009 in Oldenburg verabschiedet und am 21.6.2019 auf dem Regionstag der NWVV-Region Oldenburg aktualisiert und ergänzt